



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ulrich Siegmund (AfD)

Halbseitige Straßensperrung B 188

Kleine Anfrage - KA 7/1856

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die umfangreiche Sanierung der B 188 im Bereich der Elbüberquerung ist gut und richtig. Parallel ist diese Baumaßnahme aber mit signifikanten Repressalien über Wochen für Anwohner, Pendler und Touristen verbunden. Laut Aussagen einiger Betroffener und auch Straßenbaufachleuten wird kritisiert, dass das Bauvorhaben in viel kürzerer Zeit durchgeführt werden könnte.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei der derzeit laufenden Baumaßnahme nördlich von Tangermünde, die zur halbseitigen Sperrung der B 188 führte, handelt es sich um eine Erhaltungsmaßnahme. Sie dient der Substanzerhaltung, der Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit und der Verkehrssicherheit. Derartige Erhaltungsmaßnahmen gehören zum „Lebenszyklus“ einer Straße dazu und sind unumgänglich.

1. Wurde die Möglichkeit geprüft, das Bauvorhaben auch in den Nachtstunden und am Wochenende voranzutreiben?

Ja.

Bestandteil eines jeden Baustellenmanagements ist es, die spezifischen Rahmenbedingungen und Erfordernisse der konkreten Baustelle zu ermitteln und einer Bewertung zu unterziehen. Im Ergebnis dieses Untersuchungs- und Planungsprozesses sind die bautechnischen und organisatorischen Möglichkeiten so auszuschöpfen, dass eine kurze Bauzeit erzielt und der Verkehrsablauf möglichst wenig beeinträchtigt wird.

2. Welche Gründe sprechen gegen eine Nacht- und Wochenendbaustelle? Welche Kosten wären daraus entstanden?

(Ausgegeben am 07.08.2018)

Der Sonntag ist als Tag der Arbeitsruhe vom Grundgesetz geschützt. Diesem hohen Schutzgut Rechnung tragend, enthält das Arbeitszeitgesetz konkrete Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer, die auch die Nachtarbeit erfassen. Abweichungen vom festgelegten Arbeitzeitschutz sind - außer für bestimmte Berufsgruppen - nur in sehr engen Grenzen möglich und auch genehmigungspflichtig.

Darüber hinaus beschränken eine Vielzahl weiterer rechtlicher Vorschriften und bautechnischer Bedingungen die Möglichkeiten von Baustellen mit Nacht- und Wochenendarbeit.

Dazu gehören insbesondere:

- begrenzte und genehmigungspflichtige Bautätigkeit in der Nacht oder am Wochenende durch das Immissionsschutzgesetz (Schutz vor Baulärm, Erschütterungen, Baustaub),
- Verfügbarkeit von Personal- und Baustoffressourcen (begrenzte Personalkapazitäten für Baudurchführung und -überwachung, erschwerte Baustoffgewinnung, -entsorgung und -lieferung, Mittelstandsunfreundlichkeit),
- Verfügbarkeit von Transport- und Logistikleistungen (Sonntagsfahrverbot),
- bautechnologische Abläufe (Abkühlungs-, Aushärtungs-, Trocknungsprozesse),
- Qualitätserfordernisse (Tageslichterforderlichkeit zum Erreichen vorgeschriebener Qualitätsmerkmale),
- deutlich höhere Kosten bei Nacht- und Sonntagsarbeit gegenüber Wochen-tagsarbeit,
- Unfallschutz.

In Berücksichtigung der bei jeder Baumaßnahme vorhandenen Gegebenheiten sind für eine Nacht- und Wochenendbaustelle die entsprechenden Faktoren (wie Arbeitsschutz, Notwendigkeit, Technologie, Lärmbelästigung für alle Beteiligte, Nutzen und finanzielle Auswirkung) abzuwägen. Im Regelfall sind demzufolge Baustellen mit Nacht- und Wochenendarbeit nur bei hochbelasteten Autobahnen sinnvoll, gerechtfertigt und genehmigungsfähig.

Eine detaillierte Berechnung der Mehr- oder Minderkosten, die bei Durchführung der Bauarbeiten im Zuge der B 188 mit Nacht- und Sonntagsarbeit entstanden wären, wurde nicht durchgeführt.

3. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich die Möglichkeit, Nacht- und Wochenendbaustellen an Bauvorhaben, welche mit Repressalien für die Bürger verbunden sind, als Standard zu setzen?

Siehe Antwort zu Frage 2.